

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-41
SEITE 1 von 6

Revisionsbericht Jahresrechnung 2019 Gemeindeamt

0.10.5

Zur Sicherstellung einer kantonal einheitlichen Rechnungslegungspraxis hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 27. November 2019 die Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen erlassen. Nebst der jährlichen technischen Revision wird neu das Gemeindeamt alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnung vertieft überprüfen. Die übrigen Jahre erfolgt die Aufsicht wie bis anhin durch den Bezirksrat.

Basis für die erstmalige Revision der Stadt Opfikon bildete die genehmigte Jahresrechnung 2019 und der umfassende Bericht der technischen Prüfstelle. Die Prüfung erfolgte anhand von Stichproben und schwerpunktmässig festgelegten Prüfpunkten. Zu den beanstandeten Positionen im Bericht vom 14. Oktober 2020 sowie in der Verfügung vom 20. November 2020 nimmt die Abteilung Finanzen und Liegenschaften wie folgt Stellung:

Prüfpunkte 4, 11, 12, 64 und 85
Jahresrechnung und Budget - Funktionale Gliederung

Gemäss § 85 Gemeindegesetz (GG) werden das Budget und die Jahresrechnung nach Aufgaben gegliedert (funktionale Gliederung) sowie nach einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte dargestellt. Die Gemeinde kann zusätzlich eine Gliederung nach Organisationseinheiten vorsehen (institutionelle Gliederung).

Die Stadt Opfikon verwendet für die Buchführung und die Darstellung von Budget und Jahresrechnung eine institutionelle Gliederung nach Abteilungen.

Die Jahresrechnung 2019 enthält nach funktionaler Gliederung lediglich die Zusammenzüge der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnungen Verwaltungsvermögen (VV) und Finanzvermögen (FV) nach Hauptaufgabenbereichen (Seiten 40, 122 und 131). Auch die Budgets 2019 und 2020 enthalten nach funktionaler Gliederung nur die Zusammenzüge.

Der offiziellen Jahresrechnung und dem Budget sind ab dem Jahr 2020 auch die vollständigen Darstellungen (Einzelkonten 6-stellig) nach funktionaler Gliederung beizufügen (§ 85 Abs. 1 GG).

Stellungnahme Die Beanstandung betrifft nur die funktionale Gliederung. Da die Stadt Opfikon aktiv die festgelegte institutionelle Gliederung lebt und deshalb eine detaillierte funktionale Gliederung weder gefragt noch bei den politischen Gremien bekannt ist, wurde bis anhin auf diese zusätzlichen Seiten verzichtet. Ab dem Budget 2021 und der Jahresrechnung 2020 wurde die Beanstandung nun umgesetzt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-41
SEITE 2 von 6

Prüfpunkte 11a und 52 Jahresrechnung - Anhang

Im Anhang der Jahresrechnung fehlt der Ausweis zum Haushaltsgleichgewicht.

Gemäss § 94 GG sind die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts und zur Veränderung des Eigenkapitals sowie die Kennzahlen zur Zinsbelastung und zu den Investitionen der letzten zehn Jahre (ab 2019 aufbauend) in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Der Ausweis zum Haushaltsgleichgewicht ist der Jahresrechnung ab dem Jahr 2020 beizufügen (Vorlage im Formularsatz: Jahresrechnung Politische Gemeinde).

Stellungnahme Die Beanstandung wurde in der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Prüfpunkte 16, 18, 25 und 33 Anlagenspiegel Verwaltungsvermögen - Umgliederungen

Als Umgliederungen sind im Anlagenspiegel VV die Umbuchungen von Anschaffungswerten und von kumulierten Abschreibungen auf andere Bilanzpositionen des Verwaltungsvermögens auszuweisen. In der Summe müssen die Umgliederungen ausgleichen.

Die Umgliederungen bei den Abschreibungen in den Anlagenspiegeln VV Gesamthaushalt und Allgemeiner Haushalt (Seiten 158 und 159) gleichen um CHF 6'977.95 nicht aus.

Abweichungen von jeweils CHF 6'977.95 bestehen auch zwischen dem Ergebnis der Geldflussrechnung (Seite 151) und der Veränderung der flüssigen Mittel gemäss Bilanz sowie im Ergebnis der Kontrollrechnungen zur Veränderung des Verwaltungsvermögens und zur Veränderung der Nettoschuld I.

In der Jahresrechnung 2020 ist sicherzustellen, dass die Anlagenspiegel in den Spalten 'Umgliederungen' im Total einen Wert von CHF 0 ausweisen.

Stellungnahme Hier handelt es sich um einen der Abteilung Finanzen und Liegenschaften bekannten, jedoch einmaligen Fall, welcher in der Jahresrechnung 2019 auf dem Konto 6105.4260.00 verbucht, kommentiert und damit bereinigt worden ist. Da der Neubau und die Sanierung der Schulanlage Halden nicht zum selben Termin in Betrieb gegangen sind, wurden im Zeitpunkt des Restatements zwei Anlagen erstellt. Die Aufteilung erfolgte aufgrund einer Hochrechnung. Später lag die korrekte Aufteilung vor. Ein Teil der dem Neubau zugeteilten Kosten wurde auf die Sanierung umgebucht. Dementspre-



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-41
SEITE 3 von 6

chend wurden bereits erfolgte Abschreibungen manuell be-
reinigt, da auf Anlagen im Bau keine Abschreibungen zu täti-
gen sind.

Prüfpunkt 39

Zusammenarbeitsverträge - Konsortialbuchhaltung

Bei Zusammenarbeitsverträgen führt die einfache Gesellschaft eine Konsortialbuchhaltung, die der Jahresrechnung der Vertragsgemeinde (inkl. Kostenverteiler für Betriebsaufwände und -erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen) beizulegen ist. Die Kostenanteile sind in der Jahresrechnung der Vertragsgemeinde detailliert auf den entsprechenden Sachkonten gemäss Konsortialbuchhaltung bzw. Kostenverteiler der einfachen Gesellschaft zu verbuchen (Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 7, Ziffer 7.2).

Der Beteiligungsspiegel (Seiten 162-166) weist folgende Zusammenarbeitsverträge bzw. einfache Gesellschaften aus:

- Gebietsmarketing Glattpark,
- Polizeiverbund Hardwald.

Der Anhang der Jahresrechnung 2019 der Stadt Opfikon enthält keine Konsortialbuchhaltungen.

Falls aufgrund der Zusammenarbeit Kosten anfallen, ist eine entsprechende Konsortialbuchhaltung zu führen. Die Konsortialbuchhaltungen (inkl. Kostenverteiler) der einfachen Gesellschaften, bei welchen die Stadt Opfikon Vertragsgemeinde ist, sind der Jahresrechnung ab dem Jahr 2020 als Anhang beizufügen.

Stellungnahme Die Beanstandung ist nachvollziehbar und wird zur Kenntnis genommen.

Prüfpunkt 13

Inhalt Anträge und Beschlüsse

Im Antrag der Rechnungsprüfungskommission und dem Beschluss des Gemeinderates fehlen die Eckdaten der Investitionsrechnungen VV und FV sowie der Bilanz (Bilanzsumme).

Stellungnahme Die Beanstandung wurde in der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Prüfpunkt 14

Inhalt

Auf dem Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Hauptaufgabenbereichen (Seite 40) ist der Ertragsüberschuss nicht ausgewiesen.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-41
SEITE 4 von 6

Auf dem Zusammenzug der Investitionsrechnung VV nach Hauptaufgabenbereichen (Seite 122) sind die Nettoinvestitionen nicht ausgewiesen.

Auf dem Zusammenzug der Investitionsrechnung FV nach Hauptaufgabenbereichen (Seite 131) sind die Nettoinvestitionen nicht ausgewiesen.

Stellungnahme Die Beanstandung betrifft die funktionale Gliederung, ist nachvollziehbar und wurde in der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Prüfpunkte 14 und 22 Finanzbericht (Übersicht)

Auf dem Zusammenzug der Investitionsrechnung FV nach Sachgruppen (Seite 130) werden als Total Einnahmen CHF 0 (statt CHF 134'601.25) ausgewiesen.

Stellungnahme Die Software-Herstellerin hat diesen Programmfehler (Addition) zwischenzeitlich behoben.

Prüfpunkt 24 und 70 Bilanz

Die Detail-Bilanz (Seiten 136-149) weist keine 3-stelligen Sachgruppen aus.

Wir empfehlen, in der Detail-Bilanz die 3-stelligen Sachgruppen auszuweisen, damit ein Abgleich mit dem Zusammenzug der Bilanz (Seiten 134/135) möglich ist.

Stellungnahme Die Empfehlung wurde in der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Prüfpunkt 38 Beteiligungsspiegel

Im Beteiligungsspiegel (Seiten 162-166) stimmen die Buchwerte per 31. Dezember 2019 folgender Beteiligungen nicht mit den Werten gemäss Bilanz bzw. Restatement-Tool überein:

- Verkehrsbetriebe Glattal CHF 0 (statt CHF 10'000)
- Baugenossenschaft Opfikon CHF 0 (statt CHF 500)
- KZU Kompetenzzentrum Pflege und Gesundheit CHF 605'000 (statt CHF 592'800)

Im Beteiligungsspiegel sind die bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens einschliesslich Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge aufzuführen (Handbuch über den Finanzhaushalt, Kapitel 2, Ziffer 4.3.5).



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-41
SEITE 5 von 6

Die im Finanzvermögen als Finanzanlage bilanzierte Beteiligung an der Rebberg Genossenschaft Opfikon von CHF 4'000 (Konto 1070.20) ist im Beteiligungsspiegel (Seite 162) nicht aufzuführen.

Stellungnahme Die Beanstandung wurde in der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Prüfpunkt 81 Zweckverband

In der Bilanz per 31. Dezember 2019 fehlt das Kontokorrent mit dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung (KK-Schuld CHF 120'424).

In der Jahresrechnung sind die Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden auf entsprechenden Kontokorrentkonten auszuweisen (Sachgruppe 1011 bzw. 2001). Der Kontokorrentbestand per Ende Rechnungsjahr muss mit dem entsprechenden Bestand in der Jahresrechnung des Zweckverbands übereinstimmen.

Stellungnahme Der Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung ist diesbezüglich ein Spezialfall. Da der Jahresabschluss des Zweckverbandes erst nach dem Abschluss der Stadt Opfikon erstellt wird, würde ein allfälliges Kontokorrentkonto am Ende des Rechnungsjahres mit einem geschätzten Betrag bebucht werden. Folglich würden die beiden Kontokorrentbestände nicht übereinstimmen. Deshalb wird die obgenannte Schätzung weiterhin mittels einer Rückstellung in der Erfolgsrechnung verbucht und auf ein Kontokorrentkonto verzichtet.

Prüfpunkt 84 Kontenplan, GEFIS

Feststellungen aufgrund der GEFIS-Plausibilisierungsprüfung:

In der Funktion 9630, Liegenschaften des Finanzvermögens, sind anstelle der Konten der Sachgruppe 31xx die entsprechenden Konten der Sachgruppe 343x zu verwenden (betrifft in der Jahresrechnung 2019 die Konten 9630.3130.02 und 9630.3144.00).

Stellungnahme Die Beanstandung wurde in der Jahresrechnung 2020 umgesetzt.

Auf Antrag des Finanzvorstandes



BESCHLIESST DER STADTRAT:

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-41
SEITE 6 von 6

1. Der Bericht vom 14. Oktober 2020 sowie die Verfügung vom 20. November 2020 des Gemeindeamtes werden gemäss Erwägungen zur Kenntnis genommen.
2. Den vorstehend erwähnten Beanstandungen wird zugestimmt und die zuständige Abteilung mit der Umsetzung beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
 - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker



VERSANDT:
11.03.2021